

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)

Vom 15. Juni 2009

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Feuer-
schutzsteuer und aus allgemeinen Haushaltsmitteln (§ 60 Abs. 1 Satz 2 HBKG in Verbindung mit § 63 HBKG). Für das Zuwendungsverfahren gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fas-
sung nebst Anlagen sowie die nachfolgenden Bestimmungen:
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 1.3 Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen mit gesicherter Gesamtfinanzierung.
- 1.4 Die Maßnahmen müssen notwendig und zweckmäßig sein, den Brandschutz oder die Ausrüs-
tung der Feuerwehr verbessern und den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie entsprechen.
- 1.5 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden
sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnen-
den Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn
des Vorhabens.
- 1.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausga-
ben mindestens 12.500 € und die Zuwendung mindestens 5.000 € betragen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:
 - 2.1.1 der Bau von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen nach Anlage 1,
 - 2.1.2 die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2,
 - 2.1.3 in Ausnahmefällen andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allge-
meinen Hilfe.
- 2.2 Nicht gefördert werden:
 - 2.2.1 der Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrhäuser, ausgenommen im Falle von Nr. 1.1.2 der
Anlage 1,
 - 2.2.2 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der unter den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 genannten
Maßnahmen, mit Ausnahme der Feuerlöschboote auf Bundeswasserstraßen,
 - 2.2.3 die Beschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen, sofern nicht das zuständige Ministe-
rium der Anschaffung zustimmt,
 - 2.2.4 die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien für den
Betrieb der Feuerwehren.

3 Höhe, Art und Umfang der Zuwendung

- 3.1.1 Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 3.1.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.1.3 In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes kann das Ministerium des Innern und für Sport andere Regelfördersätze bestimmen.
- 3.1.4 Die Entscheidung gemäß Nr. 3.1.2 trifft das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- 3.2 Im Bereich der Berufsfeuerwehren werden grundsätzlich nur Bauvorhaben gefördert.

4 Verfahren

- 4.1 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 01. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landkreis ein. Der Landkreis prüft die Anträge in fachlicher Hinsicht und auf Vollständigkeit der Unterlagen. Er nimmt hierzu Stellung. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen. Der Landkreis erstellt eine Prioritätenliste getrennt nach baulichen Einrichtungen und Fahrzeugen nach Nr. 2.1.1 bzw. Nr. 2.1.2 für das folgende Haushaltsjahr und reicht diese mit den Anträgen bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres beim Ministerium des Innern und für Sport ein. Der Entwurf der Liste ist zuvor im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung zu erörtern. Die Niederschrift über diese Dienstversammlung ist der Prioritätenliste beizufügen. Anträge des Kreises selbst sind außerhalb der Prioritätenliste vorzulegen. Ebenso werden Anträge für Kleinlöschfahrzeuge (KLF) und Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF und TSF-W) außerhalb der Prioritätenliste vorgelegt. Unvollständige Anträge dürfen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen werden. Auf Nr. 5 der Anlage 1 und Nr. 3 der Anlage 2 wird hingewiesen.
- 4.2 Die kreisfreien Städte, die Städte mit Sonderstatus und die Landkreise selbst reichen ihre Anträge ebenfalls bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres unmittelbar beim Ministerium des Innern und für Sport ein. Werden von einer kreisfreien Stadt, einer Stadt mit Sonderstatus oder einem Landkreis selbst mehrere Maßnahmen beantragt, ist dem Ministerium des Innern und für Sport eine Prioritätenliste vorzulegen.
- 4.3 Das Ministerium des Innern und für Sport nimmt eine abschließende Prüfung der Anträge vor und legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fest, welche Maßnahmen gefördert werden können. Die Kommunen, deren Vorhaben gefördert werden sollen, erhalten grundsätzlich bis Juli des folgenden Jahres eine Zwischennachricht, dass ihrem Antrag entsprochen werden soll (Mitteilung nachrichtlich an den Landkreis). Die Zwischennachricht stellt keine rechtsverbindliche Förderzusage dar. Die Kommune legt sodann einen verbindlichen Finanzierungsplan und die Bestätigung vor, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Das Ministerium des Innern und für Sport erteilt danach den Zuwendungsbescheid.
- 4.4 Dem Grunde nach zuwendungsfähige Anträge, die nicht berücksichtigt wurden, können für das Folgejahr erneut auf die Prioritätenliste gesetzt werden. Alte Prioritätenlisten verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht zuwendungsfähige Anträge werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller zurückgereicht.

5 Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten.

6 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

Wird eine aus Landesmitteln geförderte Maßnahme nicht demwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Bewilligung regelmäßig ganz oder teilweise widerrufen. Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung wird bei Maßnahmen der Anlage 1 für eine Bindungsfrist von 25 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 4 v.H. und bei Maßnahmen der Anlage 2 für eine Bindungsfrist von 20 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 5 v.H. jährlich zu Grunde gelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinie ergeht gemäß VV Nr. 15.1 und 2 zu § 44 LHO im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, soweit sie den Verwendungsnachweis betrifft, auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß VV Nr. 15.4 zu § 44 LHO. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 außer Kraft.
- 7.2 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Brandschutzförderrichtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

Wiesbaden, den 15. Juni 2009

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- V - 65 b 02.07.10 - 01 - 08/001 -

Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Zuwendung sind:

1.1.1 Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz sowie Feuerwachen,

1.1.2 Erwerb und Umbau eines Gebäudes zur Nutzung als Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt.

2 Raumprogramm

Das Raumprogramm des Vorhabens ist frühzeitig mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Die für die einzelnen Feuerwehrhäuser maßgebenden zuwendungsfähigen Obergrenzen der Nutzflächen werden auf Grund der Raumprogrammempfehlungen in der **Anlage 1a** ermittelt. Zuwendungsfähig ist auch jedes Raumprogramm, das die Obergrenzen nicht ausschöpft.

3 Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für den Erwerb und den notwendigen Umbau eines Gebäudes nach Nr. 1.1.2 werden auf der Grundlage der **Anlagen 1a** und **1b** festgesetzt.

4 Grundstück

4.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Nr. 1.5 der VV zu § 44 LHO.

4.2 **Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:**

4.2.1 die Verkehrsanbindung;

Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,

4.2.2 natürliche und künstliche Trennungen des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),

4.2.3 die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,

4.2.4 die Anmarschwege der Einsatzkräfte,

4.2.5 Abstellmöglichkeiten für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte.

5 Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

5.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 der Oberfinanzdirektion-OFD),

5.2 Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500), Kopie genügt,

5.3 Bauzeichnung (i.d.R. M 1:100),

5.4 Freiflächengestaltungsplan (i.d.R. M 1:100 oder 1:250),

- 5.5 Erläuterungsbericht sowie Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG),
- 5.6 Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes zum Umbau und zur Nutzung als Feuerwehrhaus,
- 5.7 Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- 5.8 Erklärung, wann das derzeitige Feuerwehrhaus gebaut wurde und ob hierfür Landesmittel bewilligt wurden,
- 5.9 Stellungnahme des Landkreises.

6 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid aufgeführten Termine und - je nach Festlegung im Bewilligungsbescheid - entweder in Raten oder in einer Summe.

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Auf die Führung eines Verwendungsnachweises wird im Regelfall verzichtet. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind folgende Unterlagen (einfach) vorzulegen:
 - 7.1.1 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (i.d.R. M 1:100),
 - 7.1.2 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
 - 7.1.3 anstelle der unter den Nrn. 7.1.1 und 7.1.2 geforderten Unterlagen reicht auch eine Erklärung der Gemeinde, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt.

Raumprogrammempfehlung für Feuerwehrhäuser

Raumprogramm (1*)

	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
Fahrzeugstellplätze	
< 10,0 m Länge	82.000,00
< 12,5 m Länge	98.000,00
Schulung	
< 25 Aktive	61.000,00
25 bis 50 Aktive	92.000,00
> 50 Aktive	123.000,00
Lehrmittel (2*)	
	26.000,00
Verwaltung (2*)	
	26.000,00
Teeküche	
	16.000,00
Jugendfeuerwehr	
< 15 Aktive	49.000,00
> 15 Aktive	82.000,00
Umkleideraum	
(6 Aktive je Fahrzeugstellplatz)	15.000,00
Lager (12 qm je Fahrzeugstellplatz)	19.000,00
Werkstatt (2*)	
	33.000,00
Sanitär	
< 25 Aktive	25.000,00
25 bis 50 Aktive	33.000,00
> 50 Aktive	41.000,00

(1*) In begründeten Sonderfällen können zusätzliche Räume anerkannt werden mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.600 € pro qm.
DIN 14092 ist einzuhalten.

(2*) Wird nur gefördert, wenn Bedarf nachgewiesen und im Raumprogramm besonders genehmigt.

Sondereinrichtungen

Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	
Übungs- und Schlauchrockenturm (Baukonstruktion einschl. Technik)	153.000,00
Halbturm	102.000,00
Technische Einrichtung bzw. Gerät:	
Schlauchpflege- und Lageeinrichtung	28.000,00
Atemschutzwerkstatt	51.000,00
Atemluftkompressor	21.000,00
Atemschutzübungsstrecke	138.000,00
Atemschutzgeräte für die Übungsstrecke: 20 Stück Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	41.000,00

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme

- 1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gemäß Anlage 2a, die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angepasst werden kann. Zuwendungen werden in der Regel gewährt für Fahrzeuge, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat:

Kommandowagen (KdoW)	mind. 7 Jahre oder 170.000 km
Einsatzleitwagen (ELW 1)	mind. 12 Jahre,
alle anderen Fahrzeuge	mind. 25 Jahre.

- 1.2 Für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren können nach 3.1.3 der Brandschutzförderrichtlinie folgende Sonderfahrzeuge mit anderen Festbeträgen gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Automatische Drehleiter mit Korb	DLA (K)
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz	GW-A/S
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40

Für Feuerwehren mit zugewiesenem Einsatzbereich auf Verkehrswegen (§ 23 HBKG) können folgende Sonderfahrzeuge gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Löschfahrzeug mit maschineller Zugeinrichtung nach DIN 14584	HLF 20/16 MaZE
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Rüstwagen	RW
Boote	

- 1.3 Der Beschaffung eines Feuerwehr-Vorführfahrzeuges kann zugestimmt werden, wenn

- das Vergaberecht uneingeschänkt Anwendung findet,
- das Fahrzeug nicht älter als 24 Monate ist und den einschlägigen Normen entspricht,
- die Kilometerleistung einschließlich der Betriebsstunden maximal 20.000 km beträgt (eine Betriebsstunde entspricht 60 km),
- die Fahrzeugbereifung neuwertig und nicht älter als 24 Monate ist,
- die Fahrzeugbatterien nicht älter als sechs Monate sind,
- das Fahrzeug unfallfrei ist,
- die für Neufahrzeuge geltenden Garantiebestimmungen angewandt werden,
- die Abnahme wie bei Neufahrzeugen erfolgt und
- ein angemessener Preisnachlass gewährt wird.

Die Zustimmung ist formlos unter Vorlage der Angebotsunterlagen zu beantragen.

2. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Fahrzeugen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind in der Anlage 2a „Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ festgesetzt.

3. Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind in einfacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen:

3.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 LBSt.) mit ausführlicher Begründung, ob Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung, sowie Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG). Bei einer Ersatzbeschaffung sind der Tag der ersten Zulassung und das amtliche Kennzeichen des zu ersetzenden Fahrzeuges anzugeben.

3.2 Finanzierungsplan.

3.3 Stellungnahme des Landkreises.

4. Auszahlung

Mit dem Auszahlungsantrag sind vorzulegen:

4.1 Rechnungskopie der Lieferfirma (einfach) mit der Bescheinigung „sachlich und rechnerisch richtig“ und der Angabe der Inventarisierung,

4.2 eine Kopie des Fahrzeugbriefes, bei Ersatzbeschaffung Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeuges,

4.3 Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst im Herstellerwerk sowie ggf. über die Gebrauchsabnahme am Standort.

Fahrzeugart	Maximales Gesamtgewicht	Antriebsart	max. Motorleistung ¹⁾	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
KdoW nach DIN EN 1846, (E) DIN 14 502-2 und DIN 14507-5	2.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Kategorie 1 (straßenfähig) oder Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-1		32.000 €	Für Kreisbrandinspektorinnen/ Kreisbrandinspektoren und Leiterinnen/Leiter von Feuer- wehren in Städten > 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner (Ew.)
Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14507-2	3.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	95 kW (130 PS)	65.000 €	Ein Fahrzeug pro Gemeinde. Kommunen, denen keine Förderung für einen Geräte- wagen-Logistik zusteht, kön- nen die Zuwendung auch zur Beschaffung eines GW-L1 verwenden.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-16	3.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	80 kW (109 PS)	Zentral- beschaffung oder 70.000 €	
Kleinlöschfahrzeug KLF nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-24	3.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	80 kW (109 PS)	Zentral- beschaffung oder 75.000 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-17	6.300 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	110 kW (150 PS)	Zentral- beschaffung oder 95.000 €	
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-25	7.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	135 kW (184 PS)	125.000 €	Auf Wunsch kann die zulässi- ge Gesamtmasse auf bis zu 8.500 kg angehoben werden.
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-5				165.000 €	LF 10/6 KatS werden grund- sätzlich zentral beschafft.
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-5	11.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	vorrangig Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	160 kW (218 PS)	zusätzlich 10.000 €	Standard-Zusatzbeladungs- satz HLF 10/6 nach DIN 14530-5, Tabelle 2. Wird für LF 10/6 KatS nicht mehr zusätzlich gefördert.
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-11				200.000 €	In begründeten Sonderfällen kann auch ein Staffellösch- fahrzeug StLF 20/25 (zuwen- dungsfähige Ausgaben 180.000 €) gefördert werden
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-11	14.500 kg, Bodenfreiheit wie Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	220 kW (300 PS)	zusätzlich 20.000 €	Standard-Zusatzbeladungs- satz HLF 20/16 nach DIN 14530-11, Tabelle 2.
Einbau einer maschinellen Zugein- richtung nach DIN 14584, Nennzugkraft 50 kN (einschließlich Beladungssatz A nach DIN 14530-11, Tabelle 3)				25.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte ge- mäß FwOVO notwendig.

1) Die Motorleistung soll bei Fahrzeugen > 7,5 t bei 12 (± 2) kW pro Tonne zulässiger Gesamtmasse liegen. Sie darf die hier angegebenen Werte nicht übersteigen.

Fahrzeugart	Maximales Gesamtgewicht	Antriebsart	max. Motorleistung ¹⁾	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
Tanklöschfahrzeug TLF 20/24-Tr nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-22	11.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	160 kW (218 PS)	130.000 €	
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-21	14.500 kg, Bodenfreiheit wie Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	220 kW (300 PS)	195.000 €	Auf Wunsch können TLF 20/40-SL beschafft werden. Dabei sind vorzugsweise Fahrgestelle der mittleren Gewichtsklasse (14-16 t) zu verwenden.
Einbau einer Druckzumischanlage nach DIN 14430 einschließlich Schaummittelbehälter bei (H)LF 20/16, TLF 20/24-Tr und TLF 20/40				12.000 €	Schaummittelkanister und Zumischer können entfallen.
Rüstwagen RW nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14555-3	14.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	220 kW (300 PS)	250.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOVO notwendig.
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14555-12	12.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	168 kW (228 PS)	225.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOVO notwendig.
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz GW-A/S nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und Baurichtlinie vom 31. März 2003	7.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	135 kW (184 PS)	210.000 €	Maximal ein Fahrzeug pro Kreis wird mit 66 2/3 % gefördert.
Vollautomatische Drehleiter DLA (K) 18/12 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN EN 14043	13.500 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	185 kW (252 PS)	400.000 €	
Vollautomatische Drehleiter DLA (K) 23/12 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN EN 14043	14.500 kg, Bodenfreiheit wie Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	220 kW (300 PS)	510.000 €	
Gerätewagen-Logistik GW-L1 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14555-21	7.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	135 kW (184 PS)	75.000 €	Wird nur in Kommunen > 20.000 Ew. sowie bei Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben gefördert.
	11.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	160 kW (218 PS)	90.000 €	
Wechseladerfahrzeug WLF (zweiachsig) nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14505	18.000 kg, Gewichtsklasse S nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	240 kW (326 PS)	100.000 €	Förderung nur bei Kreiskonzept bzw. bei Feuerwehren in Kommunen > 50.000 Ew. (Zielvorgabe: pro WLF sollen drei konventionelle Aufbauten durch Abrollbehälter ersetzt werden).

1) Die Motorleistung soll bei Fahrzeugen > 7,5 t bei 12 (± 2) kW pro Tonne zulässiger Gesamtmasse liegen. Sie darf die hier angegebenen Werte nicht übersteigen.